

4811/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ofner und Kollegen

an den Bundeskanzler

betreffend die fragwürdige Auslegung des Volksgruppengesetzes bei der Bestellung von Volksgruppenbeiräten durch die Bundesregierung

Das Volksgruppengesetz 1976 (VoGrG) sieht für die Bestellung von Mitgliedern der Volks-

-

gruppenbeiräte vor, daß die Bundesregierung dabei darauf Bedacht zu nehmen habe, welche wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen in der betreffenden Volksgruppe entsprechend vertreten seien und kennt daher eine eigene Bestimmung für Mitglieder, die zugleich Angehörige eines allgemeinen Vertretungskörpers sind (§ 4 Abs. 2 Z 1 VoGrG).

Im Zusammenhang mit der Bestellung der Volksgruppenbeiräte für die Slowaken, die Kroa-

-

ten und die Ungarn in Österreich durch die Bundesregierung bzw. dem

Ermittlungsverfahren

durch das Bundeskanzleramt muß man bei genauer Betrachtung der Fakten zu dem

Ergebnis

kommen, daß das dafür maßgebliche VoGrG mehr als fragwürdig interpretiert wird.

Innerhalb

des relativ weiten Spielraumes, den das Gesetz der Bundesregierung einräumt, hat sich trotz allem eine gewisse Verwaltungspraxis entwickelt, die darauf abzielt, dem Grundsatz des

“Le-

galitätsprinzipes” weitestmöglich zu entsprechen. Diese Maxime erscheint durch Vorgänge in

den letzten Monaten und Jahren gefährdet.

So wurde erstmals auf Vorschlag der Bundesregierung 1992 der Beirat für die ungarische Volksgruppe um acht Mitglieder aus Wien erweitert. Im Ermittlungsverfahren wurde durch das BKA damals die Ansicht vertreten, daß die Ungarn auch in Wien eine autochthone Volksgruppe darstellten. Grundlage dafür sei die erwiesene Anwesenheit von Ungarn seit der

Jahrhundertwende in Wien. Der BKA - VD hatte damals auch erstmals den Standpunkt einge-

nommen, daß man in der wissenschaftlichen Diskussion vereinzelt bereits ab 25 Jahren Anwesenheit von einer autochthonen Volksgruppe sprechen könne, während die überwiegende Zahl der Fachleute von 90 bzw. 100 Jahren dauernder Seßhaftigkeit als Basis für die Anerkennung als autochthone Volksgruppe ausgeht.

Bisher wurde vom BKA - VD bei der Bestellung von Mitgliedern des Volksgruppenbeirates, die allgemeinen Vertretungskörpern angehören, gern. § 4 Abs. 2 Z 1 VoGrG vom Grundsatz der Verteilung nach den Stärkeverhältnissen der dafür in Frage kommenden Parteien in dem jeweiligen autochthonen Siedlungsgebiet ausgegangen. Dabei wurden die Gemeinderatswahl -

ergebnisse im Geltungsbereich der maßgeblichen Gesetze und Verordnungen in Volksgruppenfragen als Maßstab herangezogen. Nunmehr wurde mehrfach, offensichtlich um zu verhindern, daß ein solcher Beiratssitz nach § 4 Abs. 2 Z 1 VoGrG einem Volksgruppenangehörigen der Freiheitlichen zuzusprechen wäre, sogar von diesem fragwürdigen, aber bisher durchgehend eingehaltenen Prinzip abgegangen. Im Falle des slowakischen Volksgruppenbeirates wurde das Ermittlungsverfahren insofern davon abweichend durchgeführt, als zur angeblichen Vereinfachung vom BKA - VD einzelne Mitglieder des Beirates befragt wurden, welche Parteien ihrer persönlichen Meinung nach in der Volksgruppe vertreten seien. Dadurch wurde der, einem freiheitlichen Volksgruppenangehörigen zukommende Sitz im Volksgruppenbeirat, zu Unrecht der ÖVP zugesprochen.

Folgt man den Erläuterungen zur Verordnung über die Volksgruppenbeiräte (101 HA, XVIII GP), so verteilen sich im Falle des ungarischen Volksgruppenbeirates die Mitglieder zu gleichen Teilen auf die Bundesländer Wien und Burgenland als autochthones Siedlungsgebiet. Innerhalb der zu bestellenden vier Sitze nach § 4 Abs. 2 Z 1 VoGrG ergibt dies je zwei Sitze für das Burgenland und Wien. Dieser Verteilungsschlüssel wurde nach dem Stärkeverhältnis je einen Sitz für SPÖ und ÖVP im Burgenland und je einen Sitz für SPÖ und FPÖ in Wien bedeuten. Im Schreiben des BKA - VD an die Wiener Landesregierung wurde aber der eine Wiener Beiratssitz, der einem freiheitlichen Mandatar zuzukommen gehabt hätte, zu Unrecht der ÖVP zugesprochen.

Die Besetzung des Beirates für die ungarische Volksgruppe wird aber auch von den Volksgruppenvereinen immer wieder kritisiert. So haben die Unstimmigkeiten in diesem Zusammenhang auch zu einer monatelangen Verzögerung bei der Neukonstituierung geführt, die überaus negative Effekte für die Volksgruppe nach sich gezogen haben.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundeskanzler folgende

Anfrage:

1. Weshalb wurde bei der Besetzung des Beirats für die slowakische Volksgruppe von der üblichen Verwaltungspraxis abgegangen?
2. Wird durch die Befragung einzelner Mitglieder eines Beirates über deren Vermutungen den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 VoGrG und dem „Legalitätsprinzip“ der Bundesverfassung entsprochen?
3. Wenn nein: Warum wurde dann doch so vorgegangen?
4. Wurde der Beirat für die ungarische Volksgruppe auf Antrag des Bundeskanzlers um acht Mitglieder für autochthone Wiener Ungarn erweitert?
5. Wenn ja: Nach welchem Schlüssel verteilen sich die Sitze im Beirat der ungarischen Volksgruppe auf die Vereine der Bundesländer Wien und Burgenland?
6. Gilt dieser Verteilungsschlüssel auch für die politischen Parteien und Kirchen?
7. Wenn nein: Warum nicht und welcher Schlüssel wird dann herangezogen?
8. Weshalb hat das BKA mit Schreiben vom 13. März 1998 ein Mitglied der Wiener ÖVP für einen der beiden Sitze gem. §4 Abs. 2 Z 1 VoGrG vorgeschlagen und ist somit von seiner bisher geübten Verwaltungspraxis abgegangen?
9. Ist Ihnen bekannt, daß die Freiheitlichen in ihrem neuen Parteiprogramm nicht nur ihr Bekenntnis zu den autochthonen Volksgruppen bestärkt haben, seit Jahren aktiv in den Volksgruppenbeiräten mitarbeiten, mehrmals parlamentarische Anträge zur Erhöhung der Volksgruppenförderung eingebracht haben, sondern darüber hinaus auch über Mandatare in den allgemeinen Vertretungskörpern verfügen, die den anerkannten autochthonen Volksgruppen angehören?

10. Wenn ja: Sind Sie daher der Meinung, daß Angehörige allgemeiner Vertretungskörper der Freiheitlichen Partei Österreichs, die zugleich Angehörige der anerkannten autochthonen Volksgruppe sind, die Kriterien des § 4 Abs. 2 Z 1 erfüllen?
11. Wird die Bundesregierung daher entgegen ihrer ursprünglichen Intention einen freiheitlichen Mandatar als Beiratsmitglied gem. § 4 Abs. 2 Z 1 für den Beirat der ungarischen Volksgruppe bestellen?
12. Wenn nein: Warum nicht?
13. Wann ist mit einer Besetzung des Volksgruppenbeirates für die Ungarn zu rechnen?
14. Weshalb verzögert sich diese Besetzung bisher?